



## **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD

zu "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein" (Drucksache 20/3684)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird die Ziffer 11 zur Änderung des Artikels 14 der Landesverfassung gestrichen. Die bisherige Ziffer 12 erhält die Ziffer 11.

### **Begründung:**

Die Begründung von Drs. 20/3684 führt aus: „Artikel 14 der Landesverfassung wurde durch den Landtag im Jahr 2014 neu geschaffen, um auf die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft zu reagieren und den digitalen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger gerecht werden zu können (Drucksache 18/2115). (...) Der Artikel 14 nannte neben dem Ziel des Aufbaus der digitalen Basisdienste bereits die Weiterentwicklung und ihren Schutz als dauerhaft zu verstehende Aufgaben. Seitdem hat sich der elektronische Zugang zur Verwaltung und Justiz stark entwickelt und den gebotenen Aufbau der digitalen Basisdienste erfüllt. Deshalb ist nun eine Neufassung des Artikel 14 geboten und die aufgebaute digitale Infrastruktur muss zum hauptsächlichen Kommunikationsweg ausgebaut werden, damit die Behörden und Gerichte des Landes befähigt werden, steigende Datenmengen effizienter beherrschen zu können.“

Entgegen des zitierten Begründungstexts zu Drs. 20/3684 ist derzeit eine Änderung des Artikel 14 der Landesverfassung weder erforderlich noch hinsichtlich des reibungslos zu gewährleistenden Zugangs zu Behörden und Gerichten in Schleswig-Holstein angezeigt. Insbesondere die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene

Formulierung des Absatzes 2, der eine Wortlautreduzierung um die bisherige Garantie des „persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugangs“ zu den Gerichten und Behörden vorsieht, stellt eine effektive Rechtsgutverschlechterung dar.

Die erst im Jahr 2014 eingeführte Verfassungsgarantie eines persönlichen und/oder schriftlichen Zuganges zu Behörden und Gerichten in Artikel 14 Absatz 2 sollte den Menschen die Angst nehmen, dass die Digitalisierung sie ausschließen könnte. Die nunmehr beabsichtigte aktive Streichung von „persönlich“ und „schriftlich“ wird nun das Gegenteil bewirken.

Zudem kommt diese Änderung zum gegenwärtig unpassenden Zeitpunkt: Die jüngsten Probleme bei der Verwaltungsdigitalisierung zeigen doch deutlich, dass wir noch nicht hinreichend fortgeschritten sind von dem – ein grundsätzlich anzustrebender Zustand – einer digitalen Verwaltung.

Ein einfacher, barrierearmer digitaler Zugang zu Behörden und Gerichten würde für sich selbst sprechen und braucht keinen Benutzungszwang, insbesondere nicht auf Verfassungsebene festgeschrieben.

Insbesondere Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen bevorzugen die persönliche Erörterung ihrer gerichtlichen oder verwaltungsbezogenen Anliegen bzw. sind oftmals hierauf angewiesen. Eine Begrenzung auf den digitalen Zugang führt faktisch zu einer Benachteiligung bestimmter Personengruppen. Unterstützungsangebote bei der digitalen Antragstellung können diesem berechtigten Anliegen vieler Menschen nicht vollständig entsprechen.

Eine Heilung kann auch nicht mittels der im Entwurf zu Absatz 2 vorgeschlagenen Formulierung „ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf“ erfolgen. Ob eine Benachteiligung gegeben ist, ist zunächst unbestimmt und bedarf einer Klärung. Daher ist diese „Rettungsklausel“ nicht geeignet, die beabsichtigte aktive Streichung der Garantien „persönlich“ und „schriftlich“ zu kompensieren.

Soweit an dieser Stelle kein Rechtsverlust mittels des vorgeschlagenen Entwurfs beabsichtigt sein sollte, ist nicht ersichtlich, warum die Worte „persönlich“ und „schriftlich“ dann überhaupt gestrichen werden sollen. Die Änderung, insbesondere die des Absatzes 2, wäre in diesem Fall nicht erforderlich.

Damit gilt: Der in Drs. 20/3684 getätigte Vorschlag zu Artikel 14 der Landesverfassung wird zu Unsicherheiten, Missverständnissen und Verärgerung führen.

Die Landesverfassung sollte keine Regelungen enthalten, die einzelne Gruppen ausschließen. Deswegen ist die im Gesetzesentwurf 20/3684 vorgeschlagene Neufassung des Artikel 14, insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Garantien des Absatzes 2, nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Serpil Midyatli

und Fraktion

Marc Timmer